

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 25 (1909)

Heft: 19

Artikel: Die schweizerische Heimarbeitsausstellung in Zürich

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-582946>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die schweizerische Heimarbeitsausstellung in Zürich.

In der Reihe der vielen Ausstellungen, die in unserm Lande Jahr für Jahr arrangiert werden, nimmt die Heimarbeitsausstellung in Zürich eine besondere Stellung ein und verdient diese eine besondere Beachtung. Einmal weil sie die erste ihrer Art in der Schweiz ist und dann, weil sie grolle Streislichter wirft auf Zustände und Verhältnisse in den dem Berufe der Heimarbeit obliegenden Schichten unserer Bevölkerung, auf Verhältnisse, die, obwohl zum Teil bekannt, doch hier in den Ausstellungsräumen eine Illustrierung erhalten, die deutlicher als langatmige Ausführungen und aufstrebendste und überzeugendste die Notwendigkeit dartun, für die Heimarbeiter bessere Lebensbedingungen zu schaffen durch Erlass von gesetzlichen Bestimmungen und durch einen Zusammenschluß der verschiedenen Gruppen die Festsetzung einheitlicher, menschenwürdiger Stunden- (Minimal-) Löhne ermöglichen zu helfen. Ist daher eine Ausstellung gewohnter Art dazu geeignet, auf Auge und Sinn des Besuchers einen angenehmen Eindruck auszuüben, so gibt diese Ausstellung mehr Anlaß zu ernsten Betrachtungen über wirtschaftliche und sozialpolitische Fragen. Als ein Trost mag man es freilich ansehen, daß die Heimarbeit vielfach nur einen Nebenverdienst bildet, einen Notbehelf in Ernangung lohnenderer Beschäftigung; doch trifft dieser Trost nur für die Minderheit der Fälle zu, und man muß es daher als Tatsache aussprechen, daß die fast 100,000 Heimarbeiter unseres Landes, d. h. die Arbeiter und Arbeiterinnen, die für Rechnung eines geschäftlichen Arbeitgebers, nicht eines Privaten, tätig sind, was Lohn- und Arbeitsverhältnisse betrifft, zu einem großen, ja wohl größten Teile überaus lästig gestellt sind.

Die Ausstellung umfaßt folgende Industrien: Weißwaren- und Wäschekonfektion, Seidenbandweberei, Stickereiindustrie, Seiden- und Leinenweberei, Leder- und Lürenindustrie, Strohindustrie, Holzschnitzerei, Strickerei, Häkeli, Bürstenmacherei, graphische Gewerbe und Kultusartikel.

Jedem Ausstellungsgegenstande ist eine einheitliche Etikette beigegeben mit einer Reihe für die Arbeit selbst wichtigen Angaben. 1. Art der Heimarbeit. Unter diesem Titel wird jeweilen angegeben, worin die Arbeit des Heimarbeiters am Gegenstande besteht, sofern dies nicht ohne weiteres erfichtlich ist. 2. Gegenstand. Unter dieser Rubrik ist die Bezeichnung des Produktes, oft auch eines Teilstückes angegeben.

3. Angefertigt in Diese Angabe dient zur Bezeichnung des Ortes, wo die betreffende Arbeit erzeugt wurde. Diese Angabe ist wichtig zur Beurteilung des nachfolgenden Stundenlohnes des Heimarbeiters, da auch ein sehr niedriger Stundenlohn auf dem Lande, wo die Auslagen für Mietpreise und Lebensmittel usw. bedeutend geringer, einem höhern in der Stadt erzielten Stundenlohn die Wage hält. 4. Alter und Geschlecht des Heimarbeiters ist eine weitere Rubrik, die für die Beurteilung des Stundenlohnes von größter Bedeutung ist, da bei gleicher Beschäftigung beispielsweise eine ältere Frau nur die Hälfte, ja oft nur den dritten Teil des Lohnes verdient, den eine junge Arbeitskraft erzielt. 5. Arbeitszeit. Die Heimarbeitszeit ist entweder für das betreffende Stück, für ein Dutzend, für einen Meter, oder sonst ein Maß berechnet. 6. Brutto-Arbeitslohn. Dieser ist die dem Heimarbeiter vom Unternehmer geleistete Entschädigung ohne die Auslagen, die erforderlich für die Beichaffung der notwendigen Arbeitsmittel usw. in Rechnung zu bringen hat. Der Brutto-Arbeitslohn, wie auch die Auslagen und der Netto-Arbeitslohn ist auf der Etikette immer für das gleiche Quantum berechnet wie die Arbeitszeit. 7. Auslagen. Unter solchen sind zu verstehen die Ausgaben für Licht, Rohstoff, Furnitüren, Maschinenabnutzung, sodann auch für Miete, wenn für die Heimarbeit ein eigenes Lokal verwendet wird; ferner hier und da auch für Entlohnung fremder Hilfskräfte. Diese Ausgaben, vom Brutto-Arbeitslohn in Abzug gebracht, ergeben 8. den Netto-Arbeitslohn, den eigentlichen Reinverdienst. Indem dieser durch die Anzahl der für die betreffende Arbeit aufgewendete Zahl von Stunden geteilt wird, erhält man 9. den Stundenlohn, der überall, damit er sofort dem Blicke sich darbietet, durch rote Schrift hervorgehoben ist. Rubrik 10: Bemerkungen dient dazu, die Bedeutung des Lohnes näher zu charakterisieren, d. h. Aufschluß zu geben, ob der betreffende Lohn den einzigen Verdienst, den Hauptverdienst oder einen zum Lebensunterhalt notwendigen Nebenverdienst darstellt; eine Taxierung: willkommener Nebenverdienst läßt erkennen, daß die betreffende Arbeit mehr der Freude, Liebhaberei zu derselben, als zur Erzielung einer Einnahme ihre Entstehung verdankt.

Es ist klar, daß diese Art der Ausstellung der Heimarbeitserzeugnisse nicht nur dem Besucher der Ausstellung höchst willkommen sein muß, sondern daß ohne diese Angabe der Zweck der Ausstellung fast vollständig verloren ginge, denn es handelt sich hier ja hauptsächlich darum, die Bedingungen und Verhältnisse zur allgemeinen Kenntnis zu bringen, unter

A. & M. Weil, vorm. H. Weil-Heilbronner, Zürich

Spiegelmanufaktur, Goldleisten- und Rahmen-Fabrik.

Illustrierter
Katalog für
Einrahmleisten

Spiegelglas

~~~~ für Möbelschreiner ~~~~

Prompte und  
schnelle  
Bedienung

— Beste Bezugsquelle für belegtes Spiegelglas, plan und facettiert. — la Qualität, garantierter Belag. —  
Verlangen Sie unsere Preislisten mit **billigsten Engros-Preisen**. — 2043a u

denen diese Arbeiten zustande kommen und besonders die Lohnverhältnisse zu veranschaulichen. Diese, wie man sagen muß, ausgezeichnete Methode, mit der Ausstellung der Heimarbeiten auch die Arbeits- und Lohnverhältnisse in das Ausstellungsprogramm mit einzubeziehen, stammt aus England; sie wurde letztes Jahr auch an der Berliner Heimarbeitsausstellung angewendet. Den flüchtigen Besucher werden vor allem die Angaben über die Stundenlöhne interessieren. Als solche sind bis jetzt für die hier ausgestellten Gegenstände folgende Durchschnittszahlen ermittelt worden:

Holzschnitzerei 31,4 Rp., Leinenweberei 11,1, Bettlachweberei 34,4, Seidenweberei 22,9, Seidenstoffweberei 8,4, Plattstichweberei 16,5, Häkeln 10,2, Strickeri 13,4, Weißwarenkonfektion 17,9, Wäschekonfektion 22,3, Schuhmacherei: Heimarbeit für Handarbeiter 48,2, für Fabrik 14,8, Sattlerei 23,7, Handschuhmacherei 12,1, Uhren 36,9, Kultusartikel (Rosenkränze u. dgl.) 7 Rp.

Es leuchtet ein, daß es für das Organisationskomitee und für die mit der Erhebung obiger Angaben Beauftragten eine gewaltige und oft schwierige Arbeit war, die betreffenden Angaben erhältlich zu machen; gerade für diese mühsam erarbeiteten Angaben ist den Veranstaltern besondere Anerkennung und aufrichtiger Dank zu zollen.

Wir können uns enthalten, die Ergebnisse in den einzelnen Branchen bezüglich der Durchschnitts-Stundenlöhne näher zu besprechen, da sie für sich selbst reden; überraschen dürfte, daß Devotionalien und Seidenstoffweberei in obiger Zusammenstellung am niedrigsten stehen.

Man darf, wie Herr Oberrichter Lang als Präsident des Organisationskomitees in seiner Begrüßungsrede anlässlich der ohne besondere Feierlichkeit eröffneten Ausstellung — eine prunkvolle Eröffnung wäre hier gewiß deplaziert gewesen — versicherte, annehmen, daß die Ausstellung ein zuverlässiges Bild der Wirklichkeit biete. Um die Zuverlässigkeit dieser Angaben bezüglich des Stundenlohnes zu erhöhen, ist im Auftrage des Organisationskomitees ein Teil der ermittelten Stundenlöhne durch Experten aus Unternehmerkreisen überprüft werden, und es wird deren Ergebnis im Berichte über die Ausstellung enthalten sein. Wenn ja nun auch anzunehmen ist, daß im einzelnen Falle über die Höhe des ausgerechneten Stundenlohnes Meinungsverschiedenheiten zu Tage treten werden, besonders da für den einzelnen Fall noch verschiedene Faktoren mit in Betrachtung zu ziehen sind, als: Intensität der Arbeit, Geschicklichkeit des Arbeiters, Alter des Versorgers usw., welche das Ergebnis etwas beeinflussen, und wenn auch schon jetzt die Zuverlässigkeit der Angaben bezüglich Stundenlohn bei der Seidenstoffweberei (8,4 Rp.) in Zweifel gezogen wird, so ist doch selbstverständlich und bleibt, wenn auch eine etw. Erhöhung der genannten Ansätze sich ergäbe, als Tatsache bestehen, daß das Bild von vielen Heimarbeitsindustrien ein höchst unerfreuliches und für unsre moderne Zeit mit ihrer Fürsorge und ihren Fortschritten in sozialer Beziehung beschämendes bleibt.

## Allgemeines Bauwesen.

(Korr.) **Vorschriften für Anlage von Zufahrten und Ausfahrtsrampen bei Bauten usw.** hat der Stadtrat Zürich jüngst erlassen. Darnach darf das Ab- und Zuführen von Baugrund und Baumaterialien mit bespannten Fuhrwerken von und zu Baustellen erst er-

folgen, nachdem hierfür eine feste Ausfahrtsrampe und zur Verbindung mit der nächsten Straße eine feste Fahrbahn erstellt worden ist.

Ausfahrtsrampe und Fahrbahn sind durch geeigneten Belag, Holz (quer gelegte Brügel), Steinbelag usw. derart herzurichten, daß die Räder nicht in den Boden einsinken können, und sie müssen für die ganze Dauer der Beanspruchung in zweckentsprechendem Zustande erhalten werden. Die Steigung der Ausfahrtsrampe darf 15% nicht überschreiten, soweit nicht unter besondern Verhältnissen eine Ausnahme durch Polizeiverfügung gestattet wird.

Für das Weg- oder Zuführen beladener Wagen sind diese ausreichend zu bespannen. Die Verwendung von nur 2 Pferden ist bei einer Rampensteigung bis zu 5% zulässig, bei größerer Steigung sind 4 Pferde zu verwenden. Das Borgefönn ist entsprechend zu vermehren, sobald Last und Steigung oder die Leistungsfähigkeit der verwendeten Zugpferde dies nötig machen.

Obige Bestimmungen finden auch Anwendung bei der Ausnutzung von Sand-, Kies- und Lehmgruben und bei Auffüllungen usw.

Die Übertretung dieser Vorschriften wird mit Polizeiabschluß bestraft, wobei für die Einhaltung der einzelnen Bestimmungen sowohl der Bauherr wie der Unternehmer und der Fuhrhalter event. der Fuhrmann verantwortlich sind.

**Bauwesen in Winterthur.** Die Mitglieder des Abstinentenvereins vom Blauen Kreuz in Winterthur projektierten den Bau eines eigenen geräumigen Vereinshauses an der Rosengasse, dessen Kosten mit Inbegriff des Bauplatzes auf 70,000 Fr. veranschlagt sind.

**Ein Kunstgebäude in Bern.** Die Gesellschaft schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten hat in ihrer Hauptversammlung, die am 18. ds. in Bern zusammenrat, die Sektion Bern als Vorort bezeichnet und mit der Weiterführung der Arbeiten für ein in Bern zu errichtendes Kunstgebäude beauftragt.

**Bauwesen in Huttwil.** Die Gemeinde Huttwil beabsichtigt die Aufstellung eines neuen Bau- und Strafengesetzes.

**Erweiterung des Kursaals in Luzern.** Der Regierungsrat hat das von der Kurhausgesellschaft in Luzern vorgelegte Projekt für Erweiterung und Erhöhung des Kursaals im Sinne der Gestaltung der vorgesehenen Bauhöhen-Ueberschreitung genehmigt.

**Bauwesen in Sarnen.** Die Gerüststangen, die das neue Kantonalsbankgebäude düster flankierten, sind gefallen. Imposant ragt der Bau nun in edlen architektonischen Formen empor. Die Residenz ist damit um ein Monumentalgebäude reicher geworden, das seinem Architekten, Hrn. Schneider in Baden alle Ehre macht.

Gegenwärtig wird auch das altehrwürdige Rathaus einer inneren Renovation unterzogen. Der massive eichene Treppenbau muß einem eleganten weichen. Sodann wird auch der im Laufe der Zeiten durch verschiedene Einbauten verpfuschte erste Stock renoviert.

**Theatercasino Zug.** Am letzten Sonntag wurde das neue Theatercasino eröffnet. Der Bau, von den Architekten Keiser & Bracher in Zug erstellt, erwies sich in allen Teilen als gelungene Anlage. Die Akustik des großen Fest- und Theatersaales ist vorzüglich.

(Korr.) **Bei der neuen Brücke im Lorzentobel (St. Zug)** sind dieser Tage die Pfeiler fertig erstellt worden und man hat bereits mit der Aufmauerung der Brückengruben begonnen. Der Baubetrieb bietet im gegenwärtigen